

<p style="text-align: center;">Richtlinie der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Schmutzwasserhebeanlagen</p>

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die Gemeinde Hagen a.T.W. macht es sich zur Aufgabe, in Hochwasser gefährdeten Bereichen nachträglich eingebaute Hebeanlagen zu fördern.

Zu diesem Zweck gewährt sie nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für den nachträglichen Einbau von Hebeanlagen, Druckpumpen, automatischen Absperrventilen o.ä. technische Anlagen, die dazu dienen, rückwärts drückendes Schmutzwasser automatisch und effizient am Eindringen in den Wohnraum zu hindern.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Hebeanlagen oder Druckpumpen bei fäkalhaltigem Wasser sowie von automatischen Absperrventilen o.ä. technische Anlagen bei fäkalienfreiem Wasser, mit denen erreicht werden kann, dass rückwärts eindrückendes Schmutzwasser automatisch und effizient am Eindringen in den Wohnraum gehindert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden natürlichen und juristischen Personen gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur für Gebäude gewährt, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erbaut wurden.

Zuwendungen können nur gezahlt werden für Wohngebäude, die im direkten Anschluss zum Hauptsammler DN 400/500 (Gefälleleitung zur Kläranlage Ziegeleiweg) liegen. In begründeten Einzelfällen kann eine Zuwendung auch für Gebäude an sonstigen Straßen bewilligt werden. Hier entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

5. Zuwendungshöhe

Die Zuwendung beträgt:

Je Anlage 50 % der entstandenen Kosten (Material- und Lohnkosten) je Anlage, höchstens jedoch 2.000,00 €. Pro Wohngebäude kann max. eine Anlage gefördert werden.

Stehen für die Anlagen Förderungsmittel aus anderen Förderungsprogrammen des Landes oder des Bundes zur Verfügung, sind diese vorrangig zu nutzen. Entsprechende Zuschüsse werden bei der Ermittlung des Zuschusses nach dieser Richtlinie von den Kosten in Abzug gebracht werden. Die kommunalen Fördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden.

6. **Verfahren**

6.1. **Antragsverfahren**

Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Hagen a.T.W. (FD 4) vor dem Bau der Anlage zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Beschreibung der zu errichtenden Anlage
- b) Lageplan, aus dem sich der Aufstellungsort der Anlage ergibt
- c) Anlagenschema

6.2 **Bewilligungsverfahren**

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Der Antrag kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

6.3. **Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Abnahme der Anlage durch die Gemeinde.

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides besteht kein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.